

Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Der/die Bewerber/in hat am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 15 Bundeswahlgesetz zu erfüllen (Formular nach Anlage 16 BWO). Insbesondere muss er/sie Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine/ihre Zustimmung (Formular nach Anlage 15 BWO) dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

- Bewerber/innen einer Partei müssen in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden sein. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist anzufertigen (Formular nach Anlage 17). Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen an die Wahl beachtet worden sind (Formular nach Anlage 18 BWO). Die Niederschrift mit der eidesstattlichen Versicherung sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn Landesverbände nicht bestehen, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Formular nach Anlage 14 BWO).
- Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten (die nicht für eine Partei antreten) sind von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
- Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten (die nicht für eine Partei antreten) müssen zudem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Formular nach Anlage 14 BWO).
- Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.
- Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist.
- Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen,

wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr, das heißt am

Montag, den 21.07.2025, 18 Uhr (Ausschlussfrist)

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Es wird dringend empfohlen, die Anzeige so rechtzeitig wie möglich vorzulegen, so dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Anzeigefrist behoben werden können.

Um den Wahlbewerbern die Erstellung von Wahlvorschlägen zu erleichtern, stellt der Bundeswahlleiter für die kommende Bundestagswahl wieder ein Online-Portal zur Verfügung. In dem Portal können Wahlvorschlagsträger die Vordrucke für die Bundestagswahl 2025 online ausfüllen, verwalten, herunterladen und ausdrucken. **Unabhängig hiervon muss der Wahlvorschlag jedoch auch weiterhin schriftlich im Original eingereicht werden. Eine alleinige elektronische Einreichung des Wahlvorschlags über das Kandidatenportal ist nicht ausreichend.** Eine inhaltliche Vorprüfung des Wahlvorschlags erfolgt zudem erst, wenn der Wahlvorschlag schriftlich eingegangen ist. Ihre Zugangsdaten erhalten Sie auf Anforderung per E-Mail an kommunalaufsicht@rbk-online.de unter Angabe des Namens Ihrer Partei bzw. ihrer Wählergruppe oder im Falle von Einzelbewerber*innen unter Angabe des Namens.

Daneben besteht aber auch weiterhin die Möglichkeit, die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke in Papierform beim Kreiswahlleiter, Kreishaus Heidkamp, Block E, 1. Etage, Zimmer 30, Wahlamt, in 51469 Bergisch Gladbach, Am Rübezahwald 7, Tel. 02202/13-2350 oder 02202/13-2745, Fax: 02202/13-102349, E-Mail: kommunalaufsicht@rbk-online.de, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) kostenfrei anzufordern. Sofern beabsichtigt ist, die Unterlagen persönlich abzuholen, ist zuvor ein Termin zu vereinbaren.

Bergisch Gladbach, 01.10.2024

Der Kreiswahlleiter
des Bundestagswahlkreises 099
– Rheinisch-Bergischer Kreis –

gez.

Stephan Santelmann